



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**
Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Dienstag, 11.09.2018**
Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**
Sitzungsende : **19:00 Uhr**

Vorsitz

Herr Christoffer Siebert

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Peter Hellweg
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Herr Bonito Kohaus
Herr Ludger Lücke
Herr Ralf Niebusch
Herr Werner Pötter
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Frau Svea Stehmann
Frau Lena Stepien
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke

in Vertretung für Herrn Daniel Hagemeier

Verwaltung

Herr Ulrich Hölken

Herr Michael Jathe
Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop
Frau Nadine Steinberg
Herr Norbert Tigges

Schriftführerin

Frau Jasmin Lex

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Daniel Hagemeier
Frau Barbara Köß

in Vertretung für Herrn Bonito Kohaus

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	4
2. Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.2018	4
3. Erhebung von Gebühren für Brandverhütungsschauen Vorlage: B 2018/320/4035	4-8
4. Verschiedenes	8
4.1. Mitteilungen der Verwaltung	8
4.1.1. Mitteilung über den aktuellen Sachstand zur Maßnahme "Bau einer Dreifachsporthalle"	8-15
4.1.2. Mitteilung über die Entwicklung der Steuerkraft der Stadt Oelde Vorlage: M 2018/200/4058	15
4.1.3. Mitteilung über die Auswahl einer erweiterten Softwarelösung für die Haushaltsplanung und -ausführung Vorlage: M 2018/200/4059	15
4.2. Anfragen an die Verwaltung	16
5. Maßnahmenfreigaben	16

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Herr Siebert die Mitglieder des Finanzausschusses, die Gäste und Mitarbeiter der Verwaltung.

Herr Siebert stellt fest, dass der Finanzausschuss form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Daraufhin eröffnet Herr Siebert die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.2018

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.2018 zur Kenntnis.

3. Erhebung von Gebühren für Brandverhütungsschauen Vorlage: B 2018/320/4035

Herr Tigges stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor. Bisher erhebe die Stadt Oelde keine Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen. Im Umkreis verzichteten nur die Gemeinde Everswinkel und die Stadt Sassenberg auf eine Gebührenerhebung. Der Zeitaufwand für eine Brandvergütungsschau sei unterschiedlich. Er liege im Durchschnitt bei 5 bis 7 Stunden. Je nach Objekt und Zeitaufwand liege die Gebühr im Einzelfall zwischen 150,00 EUR und 250,00 EUR. Die Stadt habe aufgrund gesetzlicher Vorgaben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel durch spezielle Entgelte sicherzustellen und dürfe nur, wenn dies nicht möglich ist, die dafür erforderlichen Finanzmittel durch erhöhte Steuern realisieren.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Oelde vom

Präambel

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am [REDACTED] 2018 aufgrund des § 52 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der

Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV NRW S.885), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der vom Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz der AGBF-NRW- festgelegten Objekte (s. Anlage 2). Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4**Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebührenpflicht besteht.

§ 5**Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel auf Antrag und ggf. gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8**Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl: I S. 686), in der aktuellsten Version in Verbindung mit dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S.30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Oelde vom [REDACTED] gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal	35,00 €
--------------------------------	---------

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene ½ Stunde pauschal	17,50 €
----------------------------------	---------

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde	49,00 €
4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde	49,00 €
4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	49,00 €

4. Verschiedenes

4.1. Mitteilungen der Verwaltung

4.1.1. Mitteilung über den aktuellen Sachstand zur Maßnahme "Bau einer Dreifachsporthalle"

Herr Siebert weist im Vorfeld darauf hin, dass sich die Diskussion zum Thema Dreifachsporthalle auf den finanzwirtschaftlichen Teil begrenzen solle.

Herr Jathe stellt den derzeitigen Sachstand zur Finanzierung der Dreifachsporthalle vor.

Er erinnert daran, dass der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.04.2018 folgendes einstimmig beschlossen habe:

Zur Konkretisierung der bisher vorliegenden Kostenangaben wird die Verwaltung beauftragt, die Planungsleistungen für eine Sporthalle mit ergänzender Funktion als Veranstaltungsstätte in Auftrag zu geben.

Zugleich habe der Rat mehrheitlich beschlossen:

Für die Realisierung des Gesamtprojektes (Planungs- und Baukosten) steht ein maximales Gesamtbudget in Höhe von 7,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Der entsprechende Planungsauftrag sei am 22.05.2018 nach entsprechendem Vergabeverfahren an das Planungs- und Architekturbüro MRO – Architekten und Ingenieure mit Sitz in Oldenburg und Hamburg vergeben worden. Das Planungsbüro habe über 35 Jahre Erfahrung und sei an dem Hallen-Projekt in Lohne beteiligt gewesen. Das Planungsbüro MRO habe nun über den Sommer drei mögliche Umsetzungsvarianten für eine multifunktional nutzbare Sporthalle erarbeitet und diese Anfang September 2018 der Verwaltung zugeleitet. Ebenso seien auf Basis von veröffentlichten Baukostensammlungen und MRO-eigenen Ausschreibungskennnissen die daraus abgeleiteten Bau- und Planungskosten geschätzt worden. Funktionalität, Raumprogramm und Baukosten bedingten sich bekanntlich in großem Maße gegenseitig. Daher sei erst nach Gesamtschau aller Aspekte eine abschließende Entscheidungsfindung möglich.

Denn der Rat müsse für seine Entscheidung am 08.10.2018 darüber, in welcher Größe und mit welcher multifunktionalen Ausstattung die künftige neue Dreifachsporthalle an der Gesamtschule errichtet werden soll, eine Abwägung zwischen den sich ergebenden finanziellen Folgen einerseits und den Funktionalitäten und Vorteilen der unterschiedlichen Nutzungsausstattungen andererseits vornehmen. Dabei seien Belange der Schule, des Sports, des örtlichen Vereins- und Gemeinwesens, der örtlichen Kulturschaffenden und von Forum Oelde einzubringen.

In der kommenden Planungsausschusssitzung am 27.09.18 werden die Ratsmitglieder alle notwendigen Informationen zu der räumlichen Ausstattung dreier unterschiedlicher Hallenvarianten erhalten. Alle vorgestellten Varianten erfüllten uneingeschränkt die DIN- Maß-Anforderungen an eine vollumfänglich nutzbare Dreifachsporthalle. Sie unterschieden sich nur in den Raumangeboten der Nebenräume, Bühnen- und Backstagebereichen, Lagerräumen, Nebenräumen für weitere Unterrichtsangebote und Kleingruppenbereiche, Foyer- und Empfangsbereichen sowie Tribünengröße, Ausstattung und Funktionalität. Aber diese Unterschiede in den Funktionalitäten seien durchaus deutlich.

Herr Jathe erläutert, dass er heute im Rahmen der Finanzausschusssitzung folgende Punkte darstellen wolle:

- I. Was würden die unterschiedlichen möglichen Varianten einer Mehrfachsporthalle voraussichtlich kosten? - wobei es sich immer noch um eine Kostenschätzung handelt.
- II. Woher kommt das Geld? Wie wird es finanziert?
- III. Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für die Haushalte der kommenden Jahre?

In der Gesamtschau beider Sitzungen, so Herr Jathe, erhielten die Ausschussmitglieder damit alle notwendigen Informationen zur anschließenden Entscheidungsfindung im Rat.

Da natürlich die Baukosten wesentlich von der Größe und Ausstattung des zu errichtenden Baukörpers mitbestimmt würden, sei im Rahmen der heutigen Vorstellung der Kosten quasi im Vorgriff auf die Ausführungen im Planungsausschuss selbstverständlich auch etwas zum baulichen Umfang der jeweiligen Varianten zu sagen. Herr Jathe gibt zu bedenken, dass er sich hier aber auf Stichworte beschränken müsse. Er bittet die Details im kommenden Planungsausschuss zu klären, da terminplanbedingt nur im Planungsausschuss Vertreter des Planungsbüros anwesend sein werden und Rede und Antwort stehen könnten. Schöner sei es gewesen, wenn die Präsentation des Planungsinhaltes bereits vor diesem Finanzausschuss umfassend erfolgt wäre. Aufgrund des Sitzungskalenders bitte er um Verständnis für das nun gewählte Vorgehen. Er sei sich aber sicher, dass nach der Planungsausschusssitzung in zwei Wochen alle notwendigen Gesamtinformationen vorliegen werden. Sollten Fragen zum Themenbereich Finanzen im Nachgang zu den Sitzungen bestehen, sei Herr Jathe offen hierfür.

I. Welche Varianten hat das Planungsbüro erarbeitet und was werden diese geschätzt kosten?

Inhaltlich seien drei Planungsvarianten von Dreifachturnhallen mit multifunktionaler Nutzungsmöglichkeit und Zulassung als Versammlungsstätte (> 199 Besucher) erarbeitet worden. In allen erarbeiteten Varianten sei die Infrastruktur auf 800 Besucher als Regelbelegung ausgelegt; baurechtlich erlaubt sei aber auch eine deutlich darüber hinausgehende Nutzung bis auch über 1.200 Nutzer hinaus.

Die Varianten variierten vor allem in der Ausstattung mit Nebenräumen, Lager- und Abstellflächen sowie Schulungsräumen außerhalb des eigentlichen Hallenbereiches. Das betreffe vor allem die multifunktionale Nutzbarkeit und die damit zusammenhängenden Rüstzeiten für Bühne und Zuschauerraum. Die Varianten differierten von 4.400 m² Bruttogeschossfläche (BGF) in der größten Variante 1 bis zu 3.510 m² BGF in der kleinsten Variante 3. Allen Varianten hätten aber gemeinsam, dass die eigentliche Spielfeldfläche der Sporthalle immer identisch sei und den DIN-Anforderungen an eine 3-fach Sporthallennutzung entspreche.

Herr Jathe führt aus, dass die

a) Variante 1

eine vollumfänglich multifunktional als Versammlungsstätte nutzbare Halle darstelle, die weitestgehend die im Vorfeld gegenüber der Verwaltung geäußerten oder erkennbaren Nutzungsbelange möglicher Nutzer berücksichtige, soweit dies für sachgerecht erachtet wurde. Dabei seien aber nicht alle geäußerten Wünsche auch eingeplant (Beispiel: keine Tartanlaufbahn, keine Sprunggrube) worden. Insgesamt 800 Sitzplätze befänden sich auf festen und ausfahrbaren Tribünen (je 400 Plätze). Die Restbestuhlung erfolge manuell bis insgesamt 1.200 Sitzplätze in Reihe auf der Spielfeldfläche. Dank ausreichendem Lagerraum für Bühnenelemente, Bodenschutzmatten etc. sowie Vorbereitungsräumen könnten die internen Abläufe bei außerschulischer Nutzung oder sportlichen Veranstaltungen zeitoptimiert erledigt werden. Den Schulbelangen werde in dieser Variante am weitestgehenden entsprochen. In seiner Funktionalität entspreche diese Variante am Weitestgehenden der vom Rat besichtigten neuen Multifunktionshalle der Stadt Lohne.

Größe: 4.400 m² BGF,
 erwartete Kosten: 9 Mio.€ zzgl. Außenanlagen und Verlegung eines vorhandenen Abwasserkanals = 9,8 Mio.€

→ In dieser Variante wäre die politisch beschlossene Kostendeckelung nicht eingehalten.

Sodann erläutert Herr Jathe, dass die

b) Variante 2

eine räumlich reduzierte, abgespeckte multifunktional nutzbare Halle darstelle, bei der infolge des Verzichts auf innenliegende Treppenhäuser, umlaufende Flure und Lagerraumkapazitäten neben optischen Nachteilen auch Einschränkungen der funktionalen Abläufe insbesondere für multifunktionale Nutzung eintreten würden. Als Wesentlich seien vor allem zu nennen:

- die infolge fehlender Lagerräume gegebene Notwendigkeit externer Lagerung der Bestuhlung, Bühnenelemente und Bodenschutzmatten. Dadurch entstünden höhere Rüstzeiten, Personal- und Kostenbedarfe bei Umrüstung der Halle für außerschulische und außersportliche Nutzung.
- fehlende multifunktional nutzbare Nebenräume für Theorieunterricht der Schule und Kleingruppenveranstaltungen.

Größe: 3.915 m² BGF
 erwartete Kosten: 8,2 Mio. € zzgl. Außenanlagen + Kanalverlegung

→ Auch in dieser Variante wäre der politisch beschlossene Kostendeckel überschritten.

Abschließend stellt Herr Jathe die letzte Variante vor:

c) Variante 3

stelle eine sogenannte „Sporthalle+“ dar, also eine Sporthalle mit baurechtlicher Zulassung als Versammlungsstätte und entsprechender technischer Ausstattung. Gegeben sei eine feste Tribüne, aber nur für ca. 400 Sitzplätze über den Umkleiden/Geräteräumen. Für alle weiteren Nutzer müssten Stuhlreihen manuell aufgebaut werden; eine ausfahrbare Tribüne sei nicht vorgesehen, keine Veranstaltungsnebenräume, das Foyer stark verkleinert ohne echte „Aufenthalts- und Empfangsfunktion“. Fehlende Lagerräume bedeuten: sämtliches Veranstaltungsequipment müsste extern gelagert und transportiert werden. Nach verwaltungsinterner Einschätzung entspräche diese Halle hinsichtlich der Funktionalität vorrangig einer Sporthalle und wäre bezüglich der Multifunktionalität vergleichbar der bereits vorhandenen Dreifachturnhalle am Hallenbad, also für den außerschulischen Bereich nur „deutlich erschwert organisier- und nutzbar“.

Größe: 3.510 m² BGF

erwartete Kosten: 7,51 Mio.€ reine Bau- und Planungskosten zzgl. Außenanlagen und Verlegung eines vorhandenen Kanals

→ In dieser Variante könnte der politisch beschlossene Kostendeckel unter dem Kompromiss deutlich erschwerter bzw. eingeschränkter Funktionalität eingehalten werden.

Herr Jathe bittet die Ausschussmitglieder die drei Varianten miteinander zu vergleichen und dann abzuwägen, welches die geeignetste Variante sei. Man müsse bedenken, dass die Stadt Oelde die Variante 3 in ähnlicher Form bereits vorhalte und diese nur erschwert für Veranstaltungen und Kultur nutzbar sei.

Nachrichtlich fügt Herr Jathe hinzu, dass die Planung für eine reine Sporthalle ohne Zulassung als Versammlungsstätte (weniger 199 Besucher/Tribünenplätze) aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.04.2018 nicht beauftragt worden sei und daher auch nicht als Planzeichnung vorgelegt werde. MRO schätze hierfür aber den Kostenbedarf aufgrund eigener Erfahrungswerte auf rund 6,5 Mio. €, was auch den bisher veranschlagten Haushaltsansätzen entspräche.

Herr Soldat fragt nach der Höhe der Bewirtschaftungs- und Folgekosten.

Herr Jathe erklärt, dass er hierzu im weiteren Verlauf des Tagesordnungspunktes noch kommen werde. Für die Einschätzung, ob es Unterschiede zwischen den einzelnen Varianten gebe, fehlten ihm die Erfahrungswerte. Je nach Fläche seien die Reinigungskosten höher. Bei den Stromkosten für die Beleuchtung werde es dank Bewegungsmelder und LED-Technik kaum spürbare Kostenunterschiede geben. Die Versicherungssumme richte sich nach dem Baukostenindex. Zudem seien die Personalkosten für den Hausmeister (das Jahresgehalt) für alle Varianten gleich. Für weitere Kosteneinschätzungen verweist Herr Jathe an den Planungsausschuss.

Herr Soldat möchte genauere Informationen zu den Rüstzeiten, also den Umbauzeiten, die zwischen dem Schulsport und einer Veranstaltung anfielen, erhalten.

Herr Jathe erklärt, dass bei den Varianten ohne Neben-/Lagerräume für Veranstaltungsequipment voraussichtlich zusätzlich die Mietkosten für außerhalb liegende Lagerräume (ca. 10.000 €/Jahr) und je Veranstaltung 3 Stunden für Personalkosten (Hin- und Rückfahrten zur Lagerhalle) anfallen würden.

Herr Wilke würde gerne, bevor er sich für eine Varianten entscheidet, genauere Zahlen zu den Rüstzeiten haben. Als erfahrenes Planungsbüro müsse es doch möglich sein, bei unterstellten 10 Veranstaltungen pro Jahr die Lager- und Personalkosten auf 20 Jahre Bestand einer Halle hochzurechnen.

Herr Jathe gibt zu bedenken, dass die Kalkulation von Lohnkosten- und Zinsentwicklungen auf 20 Jahre sehr schwierig sei. Er gibt das Thema aber an die Kollegen im Planungsausschuss weiter.

Herr Jathe fährt mit seinen Erläuterungen zum Thema Dreifachsporthalle fort:

II. Woher kommt das Geld?

a) Die Stadt Oelde erhalte vom Land NRW im Rahmen der Gemeindefinanzierung zur Abdeckung aller kommunalen Sportangebote und der Sportinfrastruktur eine jährliche Sportpauschale von 2,81 € je Einwohner, mithin 82.300 € jährlich. Da diese Summe bei Weitem nicht einmal ausreiche, um die jährlichen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen der vorhandenen Sporthallen, Sportplätze und Kunstrasenanlagen in Oelde auch nur annähernd zu decken, hätten sich keine Möglichkeiten der Stadt Oelde ergeben, aus diesen Mitteln in der Vergangenheit Ansparungen vorzunehmen oder künftig aus diesen Mitteln die Mehrbelastungen auch aus einer zusätzlichen neuen Dreifachsporthalle zu decken, selbst wenn man berücksichtige, dass im Gegenzug die Sporthallen an der Albrecht-Dürer Straße und der Overbergstraße entfallen sollen.

b) Auch besondere projektbezogene Landesförderungen für Schulneu- oder Sportanlagenneubauten gebe es seit Jahren nicht mehr. Lediglich die Mittel aus dem Landesprogramm Gute Schule 2020 gebe es derzeit als Landesfördermittel. Die Anteile für 2018 und 2019 in Höhe von 320 T€ jährlich flößen aber bereits an anderer Stelle in Baumaßnahmen an der Gesamtschule. Sie dienen der Mitfinanzierung des notwendigen Neubaus eines neuen Unterrichtsgebäudes mit Räumen für den Technikunterricht.

c) Neu sei ein im Juli 2018 bekannt gewordenes Bundesförderprogramm für den Sport. Im Rahmen des neuen Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ stelle der Bund in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich 25 Mio. €, insgesamt also 100 Mio. €, bundesweit zur Verfügung, mit dem Ziel, in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur investiver Sanierungsprojekte mit „besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune“ zu fördern. Der Schwerpunkt dieses Förderprogramms solle auf Sanierung und Erweiterung bestehender Sportstätten liegen, wie zum Beispiel öffentlich genutzten Sportplätzen, Sporthallen und Schwimmbädern, um den dort oftmals bestehenden Instandsetzungsrückstand abzubauen. Obwohl dieses Förderprogramm erst in der letzten Juliwoche veröffentlicht worden sei und eine extrem kurze Antragsstellungsfrist vorsah, die bereits Ende August endete, sei es den Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung gelungen, während der Sommerferienzeit die notwendigen Antragsunterlagen auf den Weg zu bringen und fristgerecht einen Förderantrag zu stellen.

Ein weiteres Problem hinsichtlich einer Förderung werde sein, dass Neubauten nur ausnahmsweise gefördert werden könnten, nämlich dann, wenn es sich um Ersatzneubauten handle und nur ein Neubau im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante wäre. Da bekanntlich vorliegend mit der neuen Dreifachsporthalle zugleich die altersbedingt äußerst sanierungsbedürftigen Sporthallen an der Overbergstraße und an der Albrecht-Dürer-Straße (Altstandort Erich Kästner Schule) ersetzt werden sollen, sei man sich sicher, diese notwendigen Anforderungen einer ausnahmsweisen Förderfähigkeit eines Ersatzneubaus im Rahmen des Antrags auch belegen zu können. Für das Oelder Projekt würde auch die multifunktionale Nutzbarkeit für Kultur, Ehrenamt, Sport, Vereine und Schule und insbesondere die zentrale Lage und Schul- und Sportviertel sprechen.

Der Bund werde die Auswahl der Projekte, die in eine Förderung kommen, bis Ende Oktober 2018 vornehmen, so dass die Verwaltung im Erfolgsfalle rechtzeitig zu den Haushaltsplanberatungen im November 2018 entsprechende Kenntnis haben werde, ob und ggf. in welchem Umfang hier Fördermittel für das Projekt in Betracht kämen.

Nachrichtlich gibt Herr Jathe an dieser Stelle den Hinweis, dass die vorgesehene Erneuerung des Umkleide- und Sanitärgebäudes am Jahnstadion sowie die notwendige Erneuerung des Kunstrasenbelages auf dem alten Kunstrasenplatz im Jahnstadion ebenfalls als förderfähiges Projekt im

Rahmen dieses Förderprogramms vorgestellt worden seien und die Stadtverwaltung auch hier fristgerecht einen entsprechenden Antrag gestellt habe.

Herr Kohaus fragt nach der möglichen Höhe der Fördermittel des Bundesförderprogramms.

Herr Jathe antwortet, dass eine Förderung zwischen 45 - 55 % möglich sei. Allerdings sei es seiner Erfahrung nach unrealistisch, von insgesamt 100 Mio. € Gesamtfördersumme für das gesamte Bundesgebiet ca. 5,5 Mio. € für ein einzelnes Projekt in Oelde zu erhalten. Trotzdem habe man die Chance nicht verstreichen lassen wollen.

Herr Jathe erläutert, dass soweit Fördermittel nicht bewilligt würden und auch keine Eigenmittel des laufenden/künftigen Haushaltes zur Verfügung stünden, werde in die künftigen Haushalte eine entsprechende Aufnahme eines Investitionskredites für dieses Projekt eingeplant werden. Ohne Fördermittel des Bundes sei derzeit davon auszugehen, dass die notwendigen Projektkosten im vollem Umfange (bis zu 9 Mio. € zzgl. Außenanlagen) über eine Kreditfinanzierung in Form eines Investitionskredit gedeckt würden. Entsprechend werde dies nach Jahren des Abbaus wieder zu einer Erhöhung des Schuldenstandes in der kommunalen Bilanz der Folgejahre führen. Aber gleichzeitig werde auch entsprechendes Kapital neu geschaffen, welches auf der Aktivseite der Bilanz im Rahmen einer Zunahme des Anlagevermögens aktiviert werden würde und so das vorhandene Anlagenkapital der Stadt mehre.

Die Mittelbereitstellung werde im Rahmen der aktuellen Haushaltsplanberatungen für 2019 und Folgejahre erfolgen. Eine Auftragsvergabe noch 2018 sei – unabhängig der Höhe der bereitstehenden Mittel im aktuellen Haushalt - nicht realistisch, weil zuvor noch eine konkrete Planung mit Leistungsverzeichnis zu erstellen sei. Anschließend bzw. parallel müssten zudem ein Bebauungsplan sowie die notwendige Ausschreibung erfolgen.

Angesichts der langen Abschreibungsdauer des Projektes und des derzeitigen Zinsniveaus werde eine Finanzierung zu einem Volltilgerdarlehen mit einer langjährigen Zinsbindung (ca. 20 bis 25 Jahre) angestrebt. Die Zinsniveaus für entsprechende langfristig zinsgesicherte Kommunaldarlehen lägen –je nach Laufzeit - derzeit zwischen 1,5 und unter 2 %.

III. Auswirkungen auf die Haushalte der kommenden Jahre

Die investiven Baukosten würden über den Finanzplan abgewickelt. Die eigentliche Erfassung der Aufwendungen im Kernhaushalt der Stadt, also dem sogenannten Ergebnisplan - erfolge dann jährlich über die 50jährige Abschreibungsdauer

- durch Erfassung der jährlichen Abschreibungen (AfA)
- durch Erfassung der jährlichen Finanzierungskosten für die Dauer der Kreditaufnahme
- durch Erfassung der jährlichen Betriebskosten (Hausmeisterdienste, Reinigung, Beleuchtung und Bewirtschaftungskosten).

a) Abgeschrieben werde das Objekt über die erwartete Nutzungsdauer von 50 Jahren, was eine jährliche AfA-Belastung von 20 T€ je 1 Mio. € Investitionssumme ausmachen werde. Insgesamt würden sich daraus Belastungen von rund 200 T€ im Falle der Realisierung der größten Variante, 150 – 160 T€ jährliche AfA im Falle der Realisierung „Sporthallen +“ Variante und rund 140 T€ im Falle der Realisierung einer reinen Sporthalle ohne Nutzung als Versammlungsstätte ergeben.

b) Im Falle der Darlehensfinanzierung werde ein Volltilgerdarlehen mit einer Laufzeit zwischen 20 und 25 Jahren (mind. 3 % Tilgung zzgl. ersparter Zinsen) und einer festen Zinsbindung angestrebt. Bei unterstelltem mittlerem Zinssatz von 1,75 % ergebe sich eine zusätzliche Zinsbelastung von 17.500 € per anno je 1 Mio. € Investitionsvolumen bei Finanzierungsbeginn. Die Zinsbelastung sinke entsprechend der jährlichen Tilgung (konstantes Annuitätendarlehen) über die Laufzeit, so dass während der Darlehenslaufzeit dann von einer hälftigen mittleren Zinsbelastung ausgegangen werden könne.

Dies ergebe in Summe an Abschreibung und Zinslast von rund 30 T€ je 1 Mio. € Investitionssumme je Jahr, bei Variante 1 - also bis zu 300 T€ je anno, mindestens aber 200 T€ bei Realisierung einer reinen Sporthalle.

c) Hinzu kämen die Betriebskosten. Zu den Betriebskosten sei bereits in der Sitzung des Rates am 16.04.2018 ausführlich vorgetragen worden. Gebäudeheizung und Beleuchtung, Versicherungen, Wartung der technischen Anlagen, Reinigungskosten und Hausmeisterkosten seien hier als wesentliche Faktoren zu benennen. Die zugrundegelegten Erfahrungswerte aus der bisherigen Dreifachsporthalle ließen für eine reine Sporthalle mindestens jährliche Kosten von rund 53 T€ zzgl. weitere 60 T€ Hausmeisterkosten pro Jahr erwarten. Insbesondere wegen höherer Reinigungs-, Wartungs- und Versicherungskosten werde im Falle einer multifunktionalen Hallennutzung ein geschätzt zwischen 15 und 25 % höherer Betriebskostenbedarf von rund 70 T€, also 20 T€ mehr zzgl. Hausmeisterkosten erwartet.

Insgesamt verursache eine solche Halle also jährliche Haushaltsmehrbelastungen von 400 bis 500 T€, wobei rund 320 T€ per anno in jedem Falle auch bei Realisierung einer reinen Mehrfachsporthalle anfallen würden. Allerdings müsse man bei einer reinen Mehrfachsporthalle, falls man diese auch für Veranstaltungen nutzen wolle, die Kosten für eine Lagerhalle mit einbeziehen. Wenn man sich für Kultur entscheide, müsse man diese auch bezahlen. Kultur sei immer ein Zuschussgeschäft.

Wenn der Rat seinen Beschluss gefasst habe, gehe es mit der Baukommission weiter, so Herr Jathe.

Frau Stepien erkundigt sich nach dem Datum der Ratssitzung. Die Ratssitzung finde am 08.10.2018 statt, antwortet Herr Jathe.

Herr Kohaus interessiert sich für die Koordination der Umbauzeiten, die zwischen einer Veranstaltung am Wochenende und dem Schulbeginn anfielen.

Herr Jathe betont, dass die Schule und ihre Bedürfnisse immer Vorrang vor außerschulischen Veranstaltungen habe. Darauf müsse bei der Koordination geachtet werden.

Herr Westbrook bittet Herrn Jathe bei den Kollegen im Planungsausschuss nachzufragen, inwieweit sich die Bauzeit der Halle auf den Schulalltag auswirken werde.

Herr Jathe sichert zu, die Frage weiterzugeben.

Herr Rodriguez beschäftigt eine Verfahrensfrage. Er fragt, ob es mit der Kostendeckelung überhaupt möglich sei, sich frei zwischen den drei Varianten zu entscheiden.

Herr Jathe antwortet, dass die Deckelung zuvor aufgehoben werden müsse, wenn man sich für mehr als eine reine Sporthalle oder die „Sporthalle+“ entscheiden wolle.

Herr Hellweg möchte wissen, ob für den Schulsport alle drei Varianten die gleichen Voraussetzungen bieten würden.

Die Spielfelder seien alle gleich, so Herr Jathe. Unterschiede gebe es u.a. in der Anzahl und Größe der Umkleiden, Toiletten und Lagerräume. Die Anzahl und Größe sei der jeweiligen Hallengröße angepasst.

Herr Soldat fragt nach der dem geplanten Umsetzungszeitpunkt.

Herr Jathe antwortet, dass man mit einer Umsetzung bis Anfang 2021 rechne. Bis dahin seien Übergangslösungen wie Doppelstunden und/oder ein Bustransfer zu den Hallen in Sünninghausen, Lette oder zur Turnhalle an der Albrecht-Dürer-Straße nötig. Einzelheiten kläre man aber noch im Planungsausschuss.

Herr Jathe resümiert, dass die Finanzierung jeder Variante haushaltsmäßig darstellbar sei. Die Verwaltung schlage vor, die Entscheidungsfindung vorrangig unter dem Gesichtspunkt des funktionalen Mehrwertes einer umfassend dimensionierten und ausgestatteten multifunktionalen Mehrfachsporthalle zu treffen. Hierfür solle man die Interessen von der Schule und den Vereinen in seine persönliche Entscheidung mit einbeziehen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

**4.1.2. Mitteilung über die Entwicklung der Steuerkraft der Stadt Oelde
Vorlage: M 2018/200/4058**

Frau Steinberg stellt anhand der Power-Point-Präsentation die Entwicklung der Steuerkraft im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) vor. Problematisch sei, dass die Referenzperiode sich nicht mit dem Haushaltsjahr decke, sondern vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahrs gehe. So könne es sein, dass sich die Einnahmesituation der Stadt und damit auch die Liquidität im Vergleich zum Vorjahr bereits verschlechtert haben.

Frau Steinberg erläutert, dass die von der Tageszeitung „Die Glocke“ am 28.08.2018 thematisierte Senkung der Kreisumlage um 2,1 % auf 33,3 % bei der Stadt Oelde nicht zu einer Zahllastsenkung führe. Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft steige die Zahllast für die Stadt Oelde um rd. 1.854 TEUR gegenüber dem aktuellen Haushaltsjahr.

Herr Jathe merkt an, dass von beispielsweise einer Mio. EUR Steuereinnahmen 33,3 % an den Kreis und 17,5 % an das Land abgeführt würden. Über die Hälfte der Einnahmen stünden der Stadt Oelde somit nicht zur Verfügung. Gleichzeitig erhalte die Stadt Oelde bei hohen Steuereinnahmen weniger Förderungen und müsse so Investitionen aus eigenen Mitteln bezahlen.

Frau Steinberg stellt anhand der Power-Point-Präsentation die Gewerbesteuerentwicklung der Stadt Oelde vor. Das Anordnungssoll liege nach dem letzten Steuerlauf vom 11.09.2018 bei 25.637 TEUR. Seit Mitte Mai 2018 gebe es hier eine Stagnation.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

**4.1.3. Mitteilung über die Auswahl einer erweiterten Softwarelösung für die Haushaltsplanung und -ausführung
Vorlage: M 2018/200/4059**

Frau Steinberg informiert den Ausschuss anhand der Power-Point-Präsentation über die beiden Varianten, die als erweiterte Softwarelösung für die Haushaltsplanung und –ausführung dienen sollen. Die Vorzüge der zweiten Variante liegen in der guten optischen Darstellung und der fehlenden Hardwareanschaffungskosten. Allerdings habe man sich für die erste Variante entschieden, da sich die einmaligen Mehrkosten der Soft- und Hardware bereits nach 22 Monaten kompensieren würden. Außerdem sei der fachliche Nutzen der Variante 1 deutlich größer.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

4.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Kobrink bittet Herrn Jathe die Möglichkeit der Rückdeckung der Pensionen zu prüfen. Das Thema habe man vor fünf Jahren bereits angesprochen. Allerdings scheiterte die Umsetzung an fehlenden Finanzmitteln.

Herr Jathe antwortet, dass er mit dem Thema befasst sei. Die Umsetzung sei aufgrund von Personalmangel nicht möglich gewesen. Zudem sei es derzeit schwierig Geld gewinnbringend anzulegen ohne zu spekulieren. Das sei der Verwaltung nicht gestattet. Klassische Versicherungsmodelle funktionierten heute nicht mehr.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

5. Maßnahmenfreigaben

Entfällt.

Christoffer Siebert
Vorsitzender

Jasmin Lex
Schriftführerin